

NEUFASSUNG

Studien- und Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) - StPOLatein - Vom 30. September 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2008 (KWMBI. S. 36), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 4. Februar 2020 (BayMBI. Nr. 95) und der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Mai 1992 (KWMBI I S. 322) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Niveaustufen, Nachweis der Kenntnisse, Grundkenntnisse	2
§ 3 Sprachprüfungen	3
§ 4 Prüfungsorgane	3
§ 5 Anerkennung von Kompetenzen.....	3
§ 6 Mängel im Prüfungsverfahren.....	4
§ 7 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen.....	4
§ 8 Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 9 Ungültigkeit der Prüfung	7
§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten.....	7
§ 11 Nachteilsausgleich.....	7
§ 12 Wiederholung	8
2. Teil: Akademische Prüfung in Latein für Studierende der Evangelischen Theologie	9
§ 13 Aufbau und Zweck der Prüfung, Voraussetzungen	9
§ 14 Prüfungsfrist	9
§ 15 Prüfungskommission, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	9
§ 16 Prüfungstermine	10
§ 17 Anmeldung und Zulassung	12
§ 18 Schriftliche Prüfung	12
§ 19 Mündliche Prüfung.....	12
§ 20 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis	13
3. Teil: Allgemeine Lateinprüfungen	13
§ 21 Zweck und Struktur der Allgemeinen Lateinprüfungen und -kurse	13
§ 22 Prüfungsausschuss	14
§ 23 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheit	15

§ 24 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung	15
§ 25 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen	16
§ 26 Prüfungsanforderungen	16
4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	16

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Kurse und Prüfungen für den Erwerb und den Nachweis der für das Studium an der FAU erforderlichen Kenntnisse der lateinischen Sprache.

§ 2 Niveaustufen, Nachweis der Kenntnisse, Grundkenntnisse

(1) ¹Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK), das die Kriterien für die Vergabe der Lateinkenntnisse festlegt, unterscheidet zwischen Latinum, Ausreichenden Kenntnissen in Latein für Studierende der Evangelischen Religionslehre, Gesicherten Kenntnissen in Latein (Kleines Latinum) (Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)) und Kenntnissen in Latein (Stufe A2 des GER). ²Jede der genannten Niveaustufen schließt dabei die jeweils nachgenannten Niveaustufen ein.

(2) Die Nachweise der Lateinkenntnisse nach Absatz 1 können insbesondere wie folgt erbracht werden:

1. Der Nachweis des Latinums durch
 - den Spracherwerb über den Pflichtunterricht an einem Gymnasium in sechs (erste Fremdsprache) bzw. fünf (zweite Fremdsprache) aufeinanderfolgenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis, oder
 - den Spracherwerb über eine Ergänzungsprüfung an einem bayerischen Gymnasium zum Erwerb des Latinums gemäß § 65 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO).
2. Der Nachweis Ausreichender Kenntnisse in Latein für Studierende der Evangelischen Religionslehre durch
 - den Nachweis des Latinums gemäß Ziffer 1, oder
 - eine mit Erfolg abgelegte Prüfung gemäß Teil 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung (Akademische Prüfung in Latein für Studierende der Evangelischen Theologie) bzw. eine andere Ergänzungsprüfung gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 04.05.1992 (KWMBI I S. 322).
3. Der Nachweis Gesicherter Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum) durch
 - die Nachweise gemäß Ziffern 1 und 2,
 - den Spracherwerb über den Pflichtunterricht an einem Gymnasium in fünf (erste Fremdsprache) bzw. vier (zweite Fremdsprache) aufeinanderfolgenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis,
 - den Spracherwerb über eine Feststellungsprüfung an einem bayerischen Gymnasium zum Erwerb der Gesicherten Kenntnisse gemäß § 66 GSO, oder
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der „Klausur zum Nachweis Gesicherter Lateinkenntnisse“ gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1.
4. Der Nachweis von Kenntnissen in Latein durch

- die Nachweise gemäß Ziffern 1 bis 3,
- den Spracherwerb über den Pflichtunterricht an einem Gymnasium in drei (erste oder zweite Fremdsprache) aufeinanderfolgenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis,
- den Spracherwerb über eine Feststellungsprüfung an einem bayerischen Gymnasium zum Erwerb der Gesicherten Kenntnisse gemäß § 66 GSO.

(3) Der Nachweis von Grundkenntnissen in Latein, beispielsweise i.S.d. § 3 Sätze 3 und 4 FPO LA Geschichte, wird durch die bestandene Klausur gem. § 26 Abs. 2 oder durch vergleichbare Nachweise erbracht.

§ 3 Sprachprüfungen

(1) ¹Die Sprachkurse schließen mit einer Sprachprüfung ab. ²Diese Sprachprüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen oder Prüfungsteilen bzw. aus einer Kombination aus Prüfungs- und / oder Studienleistungen bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für in einer Sprachprüfung festgestellte, erfolgreich und eigenständig erbrachte, abgrenzbare Leistungen vergeben.

(2) ¹Prüfungen (Prüfungs- und Studienleistungen) messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, elektronisch, mündlich, über elektronische Kommunikationsmittel oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens. ⁵Bei elektronischen Fernprüfungen unter Aufsicht sind die Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) sowie die Satzung der FAU über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen auf Grundlage der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) – **EFernPO** – zu beachten.

(3) Die Teilnahme an Sprachprüfungen (Abs. 1 Satz 1) setzt die Immatrikulation an der FAU voraus.

§ 4 Prüfungsorgane

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen sowie Entscheidung in Prüfungssachen betreffend die Akademische Prüfung in Latein für Studierende der Evangelischen Theologie gem. §§ 13 bis 20 sowie die Allgemeinen Lateinprüfungen gem. §§ 21 bis 26 wird je eine Prüfungskommission bzw. ein Prüfungsausschuss gemäß den Bestimmungen in § 15 bzw. § 22 bestellt.

§ 5 Anerkennung von Kompetenzen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines anderen Studiengangs an der FAU oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule

Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Die Noten anerkannter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie gemäß § 7 gebildet wurden. ²Stimmt das Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU anerkannter Prüfungen mit dem Notensystem des § 7 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{max} = beste erzielbare Note

N_{min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

umgerechnet. ³Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁴Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag. ²Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind im Falle des Nachweises Ausreichender Kenntnisse in Latein für Studierende der Evangelischen Religionslehre der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß § 15, im Falle der übrigen Nachweise der bzw. dem Universitätsbeauftragten für die Lateinausbildung zur Entscheidung vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ³Die Entscheidung trifft die bzw. der nach Satz 1 Zuständige auf Antrag der bzw. des Studierenden. ⁴Die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 6 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, kann auf Antrag einer bzw. eines Studierenden angeordnet werden, dass von einer bzw. einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt wird bzw. werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsorgans oder bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 7 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Prüfung (§ 3 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet ist. ³Bei unbenoteten Prüfungen lautet die Bewertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁴Eine Sprachprüfung ist vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Besonderen Teil bestanden, wenn alle Prüfungsteile bzw. Teilprüfungen (§ 3 Abs. 1 Satz 3) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen bzw. Teilprüfungen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten, wobei das Notenschema des Satz 1 keine Anwendung findet; § 20 Abs. 1 bleibt unberührt. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) Die Gesamtnote der Sprachprüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen muss die Bewertung der bzw. des Prüfenden schriftlich dokumentiert werden und die das abschließende Votum tragenden Gründe erkennen lassen.

§ 8 Rücktritt, Folgen eines verspäteten Rücktritts, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 12 und 14 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von einer angemeldeten Sprachprüfung ohne Angabe von Gründen gegenüber der bzw. dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der bzw. dem Prüfenden geltend gemacht werden. ³In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; das jeweilige Prüfungsorgan kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ⁴Das (vertrauens-)ärztliche Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und die Angabe der sich daraus ergebenden Verminderung des Leistungsvermögens in der Prüfung speziell durch die Störung bestimmter körperlicher oder geistiger Funktionen enthalten. ⁵Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit (= Prüfungsabbruch) ist dem Prüfungsamt unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ⁶Die Erklärung des Rücktritts ist unwiderruflich; mit der Erklärung des Rücktritts erlischt die Anmeldung zur Prüfung für diesen Prüfungstermin und die bzw. der Studierende ist zur Teilnahme an derselben nicht mehr berechtigt. ⁷Eine Anmeldung zur Prüfung und die Teilnahme an der Prüfung sind erst wieder in einem späteren Semester möglich. ⁸Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach Abs. 2.

(2) ¹Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist nach Abs. 1 ohne triftige Gründe zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem nach § 4 zuständigen Prüfungsorgan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) ¹Im Falle des Plagiats sowie bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch i. S. d. Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während oder nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln in Satz 1 bei der Anfertigung von Prüfungs- bzw. Studienleistungen zählt insbesondere die Nutzung von Chatbots oder anderweitiger Systeme künstlicher Intelligenz, die die eigenständige Leistung der bzw. des Studierenden ersetzen können, sofern diese nicht ausdrücklich von der bzw. dem Prüfenden als Hilfsmittel zugelassen wurden.

(4) ¹Besteht der begründete Verdacht für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung, insbesondere durch den Einsatz von Systemen künstlicher Intelligenz im Sinne des Abs. 3 Satz 3 so sind die zuständigen Prüfenden im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach Art. 26 **BayVwVfG** insbesondere auch dazu berechtigt, im Rahmen eines Kontrollgesprächs mithilfe von Fragen zum ursprünglichen Prüfungsgegenstand abzuprüfen, ob die bzw. der betreffende Studierende den Prüfungsstoff beherrscht. ²Ein begründeter Verdacht im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn nach dem Erfahrungswissen der bzw. des Prüfenden ein für das Vorliegen eines Plagiats bzw. einer Täuschung typischer Sachverhalt gegeben ist, der aufgrund des allgemeinen Erfahrungswissens zu dem Schluss berechtigt, dass ein Plagiat bzw. eine Täuschung vorliegt. ³Das Kontrollgespräch wird von den für die ursprüngliche Prüfung zuständigen Prüfenden durchgeführt; war für die ursprüngliche Prüfung nur eine Prüfende bzw. ein Prüfender eingesetzt, findet das Kontrollgespräch in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt, die bzw. der von der bzw. dem Prüfenden bestimmt wird. ⁴Bei der Bewertung des Kontrollgesprächs ist der zeitliche Abstand zwischen der ursprünglichen Prüfung und dem Kontrollgespräch zu berücksichtigen. ⁵Beherrscht die bzw. der Studierende den Prüfungsstoff in einem Umfang, der für das Bestehen der ursprünglichen Prüfung ausgereicht hätte, so gilt der begründete Verdacht für das Vorliegen des Plagiats bzw. der anderweitigen Täuschung als ausgeräumt und die ursprüngliche Prüfung wird regulär inhaltlich bewertet. ⁶Kann die bzw. der Studierende im Rahmen des Kontrollgesprächs nach Satz 1 die abgeprüften Kompetenzen nicht in einem im Sinne des Satz 2 ausreichenden Umfang nachweisen und sind gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände gegeben, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, gilt die Täuschung als bewiesen; es gilt Abs. 3 Satz 1. ⁷Verweigert die bzw. der Studierende die Teilnahme an dem Kontrollgespräch, so stellt dies eine Verletzung ihrer bzw. seiner Obliegenheit zur Mitwirkung im Prüfungsverfahren im Sinne des Art. 26 Abs. 2 Satz 1 **BayVwVfG** dar. ⁸Macht die bzw. der Studierende gleichzeitig keine tatsächlichen Umstände glaubhaft, die ein atypisches Geschehen im Einzelfall ernsthaft möglich erscheinen lassen, so gilt der begründete Verdacht des

Vorliegens eines Plagiats bzw. einer anderweitigen Täuschung als durch den Beweis des ersten Anscheins bewiesen.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen im Sinne der Absätze 3 oder 5 kann das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan die Studierende bzw. den Studierenden von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen mit der Folge, dass die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul verliert (endgültiges Nichtbestehen des jeweiligen Moduls), was in der Regel zum endgültigen Nichtbestehen des jeweiligen Studiengangs führt; ein Wechsel in alternativ angebotene Module ist nicht möglich.

§ 9 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde nach § 20 bzw. im Falle der Allgemeinen Lateinprüfungen nach Aushändigung der Urkunde über den akademischen Grad in dem von der bzw. dem Studierenden absolvierten Studiengang bekannt, so kann das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde über den akademischen Grad im von der bzw. dem Studierenden absolvierten Studiengang bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird ggf. eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die bzw. der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem nach § 4 zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. ²Die Einsicht wird durch die bzw. den Prüfenden gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; Näheres regelt das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan. ³Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 **BayVwVfG** in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, die nicht das Leistungsbild betrifft, nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die bzw. der Vorsitzende des nach § 4 zuständigen Prüfungsorgans gestattet, den Nachteil durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen, wobei auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfung gehören, nicht verzichtet werden darf. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit mit einer länger andauernden Krankheit oder Behinderung im Sinne des Satz 2 vergleichbar sind.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Schwangeren zu eröffnen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der bzw. dem Vorsitzenden des nach § 4 zuständigen Prüfungsorgans nach Anhörung der bzw. des Beauftragten für behinderte und chronisch kranke Studierende getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes bzw. eines der jeweiligen Lebenslage entsprechenden anderen Nachweises verlangt werden. ³Anträge auf Nachteilsausgleich sind möglichst spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung schriftlich an das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan zu stellen.

§ 12 Wiederholung

(1) ¹Eine nicht bestandene Sprachprüfung kann dreimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. ³Die Wiederholungsprüfungen müssen in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten angeboten werden.

(2) Die bzw. der Studierende meldet sich eigenständig zur Wiederholungsprüfung.

(3) Ein Rücktritt von Wiederholungsprüfungen ist nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 möglich.

(4) ¹Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, den Status der Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem regelmäßig zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen. ²Die Pflicht zur Wiederholung bleibt auch im Falle von Exmatrikulation und Beurlaubung bestehen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan im Einverständnis mit der bzw. dem Prüfenden eine Ausnahme vorsehen. ³Bei Versäumung der Wiederholung gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern das nach § 4 zuständige Prüfungsorgan der bzw. dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Ausnahme gewährt; die Vorschriften der einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** über die Fristen für den Abschluss des Studiums bleiben unberührt, für die akademische Prüfung in Latein gem. § 13 gilt § 14

Halbsatz 2. Die Regeln über Mutterschutz, Eltern- und Pflegezeit finden entsprechend Anwendung.

(3) Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

2. Teil: Akademische Prüfung in Latein für Studierende der Evangelischen Theologie

§ 13 Aufbau und Zweck der Prüfung, Voraussetzungen

(1) ¹Die Akademische Prüfung in Latein für Studierende der Evangelischen Theologie besteht aus einer schriftlichen (§ 18) und einer mündlichen Prüfung (§ 19). ²Die Prüfung ist für Studierende der Studiengänge Evangelische Theologie mit den Abschlüssen Magister Theologie an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU und Erste kirchliche Prüfung bei einer Evangelischen Landeskirche sowie Evangelische Religionslehre im Lehramtsstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU bestimmt und dient dem Erwerb der für diese Studien erforderlichen Ausreichenden Kenntnisse der lateinischen Sprache gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1. ³Sie dient nicht dem Erwerb der erforderlichen Lateinkenntnisse für ein neben dem Fach Evangelische Religionslehre gewähltes zweites Fach, für das nach der **LPO I** in der jeweils geltenden Fassung das staatliche Latinum gefordert wird.

(2) Eine Anmeldung zu dem auf die Prüfung vorbereitenden Sprachkurs sowie ein Besuch desselben sind für die Teilnahme an der Prüfung nicht erforderlich, werden aber dringend empfohlen.

§ 14 Prüfungsfrist

Die Prüfung ist so rechtzeitig abzulegen, dass die für das jeweilige Fachstudium nach § 13 Abs. 1 Satz 2 geltenden Regelfristen, entsprechend der einschlägigen **Prüfungsordnung**, eingehalten werden; die jeweiligen Regelungen zur Möglichkeit der Fristverlängerung wegen von der bzw. dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen sowie Mutterschutz und Eltern- und Pflegezeit bleiben unberührt.

§ 15 Prüfungskommission, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus einer bzw. einem im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus bestellten Gymnasiallehrerin bzw. Gymnasiallehrer für alte Sprachen, einer Professorin bzw. einem Professor für das Fach Historische oder Systematische Theologie als der bzw. dem Vorsitzenden sowie der Leiterin bzw. dem Leiter der Lateinkurse am Fachbereich Theologie. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Vertreter werden durch die Sprecherin bzw. den Sprecher des Fachbereichs Theologie für die Dauer eines Jahres bestimmt; eine Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. ³Die bzw. der Vorsitzende kann ihr bzw. ihm oder der Prüfungskommission obliegende Aufgaben einem Mitglied der Prüfungskommission übertragen.

(2) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Sie achtet darauf, dass

die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie trifft alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind bzw. sich nicht aus dieser Studien- und Prüfungsordnung etwas anderes ergibt. ⁴Die Prüfungskommission überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Sie berichtet regelmäßig der Sprecherin bzw. dem Sprecher des Fachbereichs Theologie über die Entwicklung der Prüfungen und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist sie zu hören. ⁶Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(3) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Entscheidung in Sachen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen oder die von geringer Bedeutung sind. ⁴Von Entscheidungen nach Sätzen 2 und 3 ist die Prüfungskommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Zu den nach Satz 5 übertragbaren Aufgaben gehören insbesondere die Bestellung der Prüfenden bei kurzfristigem Wechsel der bzw. des Prüfenden.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der bzw. dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund eines Beschlusses der Prüfungskommission können Bescheide in Prüfungsangelegenheiten der bzw. dem jeweiligen Studierenden in elektronischer Form bekannt gegeben werden. Widerspruchsbescheide werden im Auftrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten erlassen, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

(6) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs.2 **BayHIG** i.V.m. Art. 20, 21 **BayVwVfG**.

(7) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 und 3 **BayHIG**.

§ 16 Prüfungstermine

¹Die Termine der Prüfungen werden regelmäßig am Ende eines Sprachkurses, d. h. mindestens einmal im Jahr durch die Prüfungskommission angesetzt. ²Die Termine der Prüfungen werden vier Wochen vor der Prüfung unter Angabe einer Anmeldefrist ortsüblich bekannt gemacht.

§ 17 Anmeldung und Zulassung

(1) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt bei der Fachbereichsverwaltung Theologie innerhalb der nach § 16 Satz 2 bekannt gegebenen Frist. ²Bei der Anmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis über die Immatrikulation in einem der in § 13 Satz 1 genannten Studiengänge und
2. eine Erklärung, ob und wenn ja vor welchem Prüfungsausschuss bereits ein Versuch dieser oder einer gleichartigen Prüfung unternommen wurde.

(2) ¹Die Zulassung zur Prüfung erfolgt über die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Sie darf nur verweigert werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt sind, oder
2. die Akademische Prüfung in Latein oder eine gleichartige Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

³In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung der Prüfungskommission einzuholen. ⁴Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekannt zu geben.

§ 18 Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung (Klausur) dauert drei Stunden. ²Hierbei muss ein im Sprachkurs nicht behandelter Prosatext im Schwierigkeitsgrad eines einfachen Cicero- oder Augustintextes ohne erhebliche Verstöße ins Deutsche übersetzt werden.

(2) Die Benutzung eines vom Fachbereichsrat Theologie festgelegten Wörterbuchs ist gestattet.

(3) Sofern Prüfende mit entsprechenden Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen, kann die Prüfungskommission auf Antrag gestatten, dass die Übersetzung ins Englische oder Französische erfolgt.

(4) ¹Die schriftliche Prüfung wird durch die Gymnasiallehrerin bzw. den Gymnasiallehrer und die Leiterin bzw. den Leiter des lateinischen Sprachkurses erstellt, korrigiert und gemäß § 7 bewertet. ²Bei unterschiedlicher Bewertung setzt die Prüfungskommission die endgültige Note fest.

§ 19 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. ²Sie wird als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission abgelegt. ³Hierbei muss eine im Sprachkurs nicht behandelte Textstelle im Schwierigkeitsgrad eines einfachen Cicero- oder Augustintextes ohne erhebliche Verstöße ins Deutsche übersetzt und grammatikalisch erläutert werden.

(2) ¹Das Prüfungsgespräch wird von der Gymnasiallehrerin bzw. dem Gymnasiallehrer oder der Leiterin bzw. dem Leiter des lateinischen Sprachkurses geführt. ²Ein anderes Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll. ³In das Protokoll sind aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzenden und der bzw. des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und den Beisitzenden unterzeichnet. ⁵Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁶Die Note der mündlichen

Prüfung wird von der Prüfungskommission endgültig gemäß § 7 Abs. 1 Sätze 5 und 6 festgesetzt.

(3) ¹Zur mündlichen Prüfung werden zur Prüfung zugelassene Studierende, die sich der gleichen Prüfung während eines der nachfolgenden Prüfungszeiträume unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen; auf Verlangen der bzw. des zu Prüfenden werden Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ausgeschlossen. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Ergebnis der Prüfung, Zeugnis

(1) ¹Die Akademische Prüfung in Latein für Studierende der Evangelischen Theologie ist bestanden, wenn die Note der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils wenigstens „ausreichend“ beträgt. ²Bei der Ermittlung der Gesamtnote gehen die gemäß § 7 gebildeten Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Verhältnis 2 zu 1 in die Endbewertung ein. ³§ 7 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend. ⁴Die Gesamtnote der Sprachprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 festgesetzt.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen nach endgültiger Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Sprecher des Fachbereichs Theologie unterzeichnetes Zeugnis über die bestandene Prüfung, aus der die Gesamtnote derselben hervorgeht.

3. Teil: Allgemeine Lateinprüfungen

§ 21 Zweck und Struktur der Allgemeinen Lateinprüfungen und -kurse

(1) ¹Die FAU bietet für Studierende der FAU Kurse und Prüfungen an, die dem Erwerb und Nachweis der für einige Studiengänge an der FAU erforderlichen Kenntnisse der lateinischen Sprache dienen.

(2) ¹Zu den Allgemeine Lateinkursen mit abschließender, aber kursunabhängiger Prüfung, die angeboten werden können, zählen „Latein I für Anfänger“, „Latein II für Fortgeschrittene“, „Intensivkurs I“, „Intensivkurs II“ sowie der Kurs „Latein II für Fortgeschrittene mit dem Schwerpunkt mittelalterliches Latein“. ²Die Kurse und Prüfungen zum „Intensivkurs I“, „Intensivkurs II“ sowie zum Kurs „Latein II für Fortgeschrittene mit dem Schwerpunkt mittelalterliches Latein“ werden in unregelmäßigen Abständen und nur soweit es die Lehrkapazitäten und die Finanzierung zulassen, angeboten. ³Der Kurs „Latein II für Fortgeschrittene mit Schwerpunkt mittelalterliches Latein“ wird zur Unterstützung des Fachstudiums für Studierende angeboten, die ein großes Interesse an der Epoche, Kultur und Literatur des lateinischen Mittelalters haben.

(3) ¹Die Kurse und Prüfungen sind so strukturiert, dass die Prüfung, auf welche die Kurse „Latein II für Fortgeschrittene“, alternativ „Intensivkurs II“ oder „Latein II mit Schwerpunkt mittelalterliches Latein“ vorbereiten in planmäßig zwei Semestern zum Erwerb und Nachweis der für einige Studiengänge an der FAU erforderlichen Gesicherten Kenntnisse (Kleines Latinum) i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 führt (Klausur zum Nachweis Gesicherter Lateinkenntnisse). ²Darüber hinaus werden durch das Bestehen der Prüfung, auf die der Kurs „Latein I für Anfänger“ bzw. den „Intensivkurs

Latein I“ in planmäßig einem Semester vorbereitet, Grundkenntnisse in Latein gem. § 2 Abs. 3 nachgewiesen.

(4) ¹In den Kursen „Latein I für Anfänger“ (sechs Semesterwochenstunden) sowie „Intensivkurs Latein I“ werden Grundkenntnisse der lateinischen Sprache vermittelt; diese sind nicht mit den Kenntnissen in Latein i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 gleichzusetzen, sondern entsprechen den Grundkenntnissen gem. § 2 Abs. 3. ²Die Kurse „Latein II für Fortgeschrittene“ (sechs Semesterwochenstunden) bzw. „Intensivkurs II“ bzw. „Latein II für Fortgeschrittene mit Schwerpunkt mittelalterliches Latein“ schließen im Stoff unmittelbar an den ersten Kurs an und setzen das Bestehen der den Kurs „Latein I für Anfänger“ bzw. „Intensivkurs I“ abschließenden Prüfung voraus. ³Im Kurs „Latein II für Fortgeschrittene“ bzw. „Intensivkurs II“ werden die bisher erworbenen Kenntnisse der lateinischen Sprache erweitert und lateinische Texte gelesen.

(5) Das Einbringen einer erfolgreich bestandenene Allgemeinen Lateinprüfung in das jeweilige Fachstudium als Zusatzmodul bzw. Schlüsselqualifikation, bestimmt sich nach der jeweils einschlägigen (Fach-)Prüfungsordnung.

(6) Der Besuch eines Kurses ist für das Ablegen der zugehörigen Prüfung nicht verpflichtend, wird aber dringend empfohlen ²Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus, Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an, u.a. die bzw. der Universitätsbeauftragte für die Lateinausbildung. ³Die übrigen zwei Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie für eine Amtszeit von fünf Jahre gewählt. ²Die bzw. der Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres Mitglied sind hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie i. S. d. Art. 19 BayHIG. ³Ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gem. § 3 Abs. 2 **BayHSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Für die bzw. den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird eine persönliche Vertreterin bzw. ein persönlicher Vertreter bestellt.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie über die Entwicklung der Prüfungen und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen. ⁷Zur Ausführung seiner Aufgaben

bedient sich der jeweilige Prüfungsausschuss des Prüfungsamtes. ⁸Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (**GrO**).

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie bzw. er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über unzulässige Widersprüche sowie in Sachen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen oder die von geringer Bedeutung sind. ⁴Der Prüfungsausschuss ist von Entscheidungen nach Sätzen 2 und 3 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der bzw. dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(3) § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 23 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheit

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ²Zu Prüfenden können alle nach dem **BayHIG** und der **BayHSchPrüferV** in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden, sofern sie über die für die Prüfertätigkeit notwendigen Fachkenntnisse verfügen. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel in der Person der bzw. des Prüfenden ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre bzw. seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. ⁵Bei befristet beschäftigten Prüfungsberechtigten gilt die Prüfungsberechtigung dagegen nur für die vertraglich vereinbarte Dauer der Beschäftigung. ⁶Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der jeweiligen Beschäftigungsstelle die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) § 15 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 24 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung

(1) Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Prüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Teilnahme an der jeweiligen Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung auf der hierfür bereitgestellten Plattform voraus.

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) ¹Wer an der FAU immatrikuliert ist, kann zu den Allgemeinen Lateinprüfungen zugelassen werden, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. die entsprechende Allgemeine Lateinprüfung endgültig nicht bestanden ist, oder
2. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26 Prüfungsanforderungen

(1) ¹Die Allgemeinen Lateinkurse schließen jeweils mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ab. ²Sie werden grundsätzlich von einer bzw. einem Prüfenden bewertet. ³Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer bzw. einem zweiten Prüfenden zu bewerten. ⁴Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. ⁵Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 7 Abs. 1 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) ¹Die Kurse „Latein I für Anfänger“ und „Intensivkurs I“ schließen mit einer Klausur im Umfang von 120 Minuten ab. ²In dieser weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, lateinische Texte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad von Texten, wie sie üblicherweise nach zwei Jahren Schulunterricht in der ersten oder zweiten Fremdsprache Latein in den vom Staatsministerium genehmigten Lehrbüchern zu finden sind, in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen. ³Die Klausur besteht aus der sachlich richtigen Übersetzung eines Textes i. S. d. Satz 2 in angemessenes Deutsch. ⁴Durch das Bestehen dieser Klausur weisen die Studierenden die Grundkenntnisse in Latein gem. § 2 Abs. 3 nach.

(3) ¹Die Kurse „Latein II für Fortgeschrittene“ und „Intensivkurs II“ schließen jeweils mit einer Klausur im Umfang von 180 Minuten ab. ²In dieser weisen die Studierenden ihre Fähigkeit nach, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich einfacherer Prosatextstellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen (Gesicherte Kenntnisse in Latein (Kleines Latinum)). ³Die Klausur besteht aus der sachlich richtigen Übersetzung eines Textes i. S. d. Satz 2 mit einer Länge von ca. 120 Wörtern in angemessenes Deutsch und der Beantwortung von zwei Fragen zur Kultur des lateinischen Europas. ⁴Das Bestehen des Übersetzungsteils ist Voraussetzung für das Bestehen der Klausur. ⁵Für die Prüfung im Kurs „Latein II für Fortgeschrittene mit Schwerpunkt mittelalterliches Latein“ gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass die Klausur neben dem Übersetzungsteil aus der Beantwortung von Fragen zur mittelalterlichen Kultur des lateinischen Europas besteht.

4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach der bisher gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) –

StPOLatein – vom 3. März 2017 studieren, sowie für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 nach der in Satz 1 genannten Studien- und Prüfungsordnung studieren werden.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache an der FAU – StPOLatein – vom 3. März 2017 tritt mit Wirkung zum 30. September 2025 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 16. Juli 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 30.

September 2025

Erlangen, den 30. September 2025

FAU

gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 30. September 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 30. September 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2025